

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die

- WB Mineralöle und organische Grundstoffe
- WB Allgemeine Chemie
- WB Elektrochemie und Plaste
- WB Lacke und Farben
- WB Gummi und Asbest
- WB Chemiefaser und Fotochemie
- WB Plastikverarbeitung
- WB Pharmazeutische Industrie
- Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

und das

- Staatliche Chemiekontor
- sowie deren VEB.

Für die Quartalskassenplanung dieser WB, des Staatlichen Chemiekontors sowie deren VEB und der Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgen besondere Weisungen.

#### Aufstellung der Quartalskassenpläne

##### §2

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das III. Quartal 1964 sind für die

- zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, WB und BMK die Vorschläge zum veränderten Finanz- bzw. Haushaltsplan für das Jahr 1964 entsprechend der Anordnung vom 6. März 1964 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1964 (Sonderdruck Nr. 489 des Gesetzblattes);
- VEB der durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ vorläufig bestätigte veränderte Finanzplan für das Jahr 1964.

##### §3

(1) Die zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen, die WB, BMK und VEB haben die Auswirkungen

- aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise
- aus der Änderung der Verkehrstarife

entsprechend der Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) bei der Aufstellung der Quartalskassenpläne für das III. Quartal 1964 nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Behandlung der Auswirkungen aus der Einführung neuer Industrieabgabepreise und der Veränderung der Verkehrstarife entsprechend der vorgenannten Preisanordnung Nr. 3000/1 auf die Jahres-

pläne 1964 der VEB, WB und BMK erfolgen gesonderte Weisungen durch die zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Nachdem die Auswirkungen entsprechend dieser Weisung ermittelt und mit den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen abgestimmt wurden, können zusätzlich erforderliche Mittel auf der Grundlage der anteiligen Auswirkungen für das III. Quartal 1964 nachträglich angefordert werden. In diesen Fällen sind die Beträge

- a) durch die WB des Volkswirtschaftsrates den Industriebankfilialen (IbF),
- b) durch die WB und BMK des Ministeriums für Bauwesen den IbF bzw. Kombinatfilialen,
- c) durch die übrigen VEB und WB den jeweiligen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen

bis zum 15. August 1964 mitzuteilen. Diese Veränderungen gelten gleichzeitig als Nachtrag zum Quartalskassenplan für das III. Quartal 1964. Sie sind entsprechend den Festlegungen über die Behandlung von Nachtragskassenplänen weiterzuleiten.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen — Haushaltsorganisationen — haben bei einem zusätzlichen Mittelbedarf auf Grund der Auswirkungen der vorgenannten Preisanordnung Nr. 3000/1, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, diesen Bedarf zusätzlich anzufordern.

##### §4

#### Einreichung der Quartalskassenpläne

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte regeln den Einreichungstermin für die Quartalskassenpläne der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft an den örtlichen Rat in eigener Zuständigkeit.

##### §5

#### Durchführung der örtlichen Haushaltspläne

Ergibt sich für die örtlichen Haushalte ein Bedarf von außerplanmäßigen Zuweisungen, erfolgt die Bereitstellung entsprechend der Anweisung Nr. 21/64 des Ministers der Finanzen vom 13. Februar 1964 zur Durchführung von außerplanmäßigem Haushaltsausgleich und von Auftragszahlungen.\* \*\*

##### §6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. ^

\* den örtlichen Räten direkt übersandt.

\*\* den wirtschaftsleitenden Organen direkt übersandt.